

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Als PDF und als Word per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 3. April 2025

mario.marti@suisse-ing.ch | T 031 970 08 88

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obenerwähnten Vorlage danken wir Ihnen.

Die vorgeschlagene Änderung des Kernenergiegesetzes KEG, die als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)“ dient, hebt das Neubauverbot für Kernkraftwerke auf. Angesichts des steigenden Strombedarfs durch Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum und der Dekarbonisierung sowie der geopolitischen Unsicherheiten erscheint es auch uns langfristig sinnvoll, die Kernenergie als CO₂-arme Stromquelle wieder zuzulassen. Deshalb befürwortet suisse.ing Investitionen in die Forschung und Entwicklung neuer und sicherer Spaltungs- sowie Fusionskraftwerkstechnologien im Hinblick auf die Energieversorgung *nach* 2050. In dieser Konsequenz begrüsst die suisse.ing die Änderung des KEG – unter Vorbehalt einer wichtigen Präzisierung:

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 20.12.24 - Vorschlag suisse.ing
Art. 12 Bewilligungspflicht 1 Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.	Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz Aufgehoben: Unverändert
Art. 12a Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden	Art. 12a Aufgehoben: Beschränkung des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht vor dem 01.01.2050 erteilt werden
Art. 106 Abs. 1^{bis} 1 bis Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden	Art. 106 Abs. 1^{bis} Aufgehoben: Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht vor dem 01.01.2050 erteilt werden
	II 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)». 3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Wir fordern, dass gesetzlich verankert wird, dass neue Kernkraftwerke erst nach dem Jahr 2050 den Betrieb aufnehmen können. Hier geht es um strategische Planungssicherheit und der Beibehaltung eines klaren energiepolitischen Kurses.

Das Volk hat in der Abstimmung vom Mai 2017 der Energiestrategie 2050 deutlich zugestimmt. Auch die Vereinigung suisse.ing unterstützt das Ziel, bis 2050 eine Netto-Null-Emission zu erreichen und die Stromversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten – ohne den Einsatz von Kernkraftwerken. Dies war der Startschuss für einen tiefgreifenden Umbau des Schweizer Energiesystems. Zusätzlich haben die jüngeren geopolitischen Ereignisse verdeutlicht und bestätigt, wie wichtig es ist, dass die Schweiz eine resiliente und vom Ausland unabhängige Energieversorgung aufbauen muss. Dies kann die Schweiz mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen nur mit erneuerbaren Energien erreichen. Die Diskussion über neue Kernkraftwerke birgt jedoch politische sowie strategische Risiken und könnte die Umsetzung der Energiestrategie 2050 untergraben. Dann nämlich, wenn die erforderlichen Anstrengungen für den Umbau des Energiesystems auf Erneuerbare durch eine scheinbare Alternative gebremst würden. Ohne die Ergreifung von drastischen Massnahmen, beispielweise Notrecht, ist es schwer vorstellbar, wie innerhalb nützlicher Frist neue KKW's in der Schweiz in Betrieb gehen könnten. Wir raten daher davon ab, den aktuellen energiepolitischen Kurs zu verwässern und bei den Diskussionen um neue KKW's wichtige Zeit zu verlieren. Aus ingenieurstechnischer und planerischer Sicht bietet der Neubau von KKW's aus zeitlichen Gründen keine kurzfristige Lösung. Das KEG sollte daher mit oben vorgeschlagener Formulierung ergänzt werden.

Beim Thema der Verantwortlichkeiten bedauern wir es, dass der Ball der Blackout-Initiative nicht aufgenommen wird. Diese fordert die Änderung der Bundesverfassung im Art. 89 Abs. 6 wie folgt: *Die Stromversorgung muss jederzeit sichergestellt sein. Der Bund legt dafür die Verantwortlichkeiten fest.* Es ist nachvollziehbar, dass das KEG der falsche Ort wäre für die Festschreibung der Verantwortlichkeiten. Trotzdem muss sich der Bund an geeigneter Stelle dringend darum kümmern. Für die Versorgungssicherheit und Resilienz der Schweizer Energieversorgung sind die aktuell weitverzweigten, teilweise widersprüchlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ein Problem. Dies hat sich etwa bei der hastigen Erarbeitung von Notstrom-Plänen gezeigt. Zwar trägt der Bund die politische Verantwortung, ist aber nicht Besitzer der Energieversorgungsunternehmen. Diese gehören meist mehrheitlich den Kantonen, teilweise den Gemeinden. Solche Unternehmen haben vielfältige Ziele wie Renditevorgaben, Gewinnabgaben an den Staat, Energiepreisvorgaben, Klimaziele etc. und sehen sich somit mit teilweise gegensätzlichen Ansprüchen konfrontiert. Die Versorgungssicherheit und Resilienz sind grundlegende Ziele, zu denen im heutigen System niemand wirklich die Endverantwortung hat. Die Politik muss klären, wie diese in der Praxis sichergestellt werden können. Aus unserer Sicht beginnt dies damit, dass auf gesetzlicher Ebene oder auf Verfassungsebene eine oberste verantwortliche Stelle genannt wird.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Beachtung finden und bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

suisse.ing

Andrea Galli, Präsident
MSc Civil Eng ETHZ

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer
Rechtsanwalt

Die Vereinigung suisse.ing

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing vereint rund 1000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 16000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttogehaltsumsatz von über 2,6 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der suisse.ing sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist suisse.ing die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.